

bescheid aufzufordern, die zu der Beseitigung der Zweifel erforderlichen Erklärungen innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben oder vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Können die Zweifel nicht beseitigt werden, ist dem Antragsteller mitzuteilen, daß der Vermessungsantrag nicht angenommen wird. Ziffer 54 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

56. (1) Urkundsvermessungen, die ausschließlich der Grenzherstellung zwischen den Flurstücken persönlicher Eigentümer dienen, müssen durch die beteiligten Eigentümer gemeinsam beantragt werden. Die Erklärung des Antragstellers, daß die anderen Eigentümer ihm gegenüber der Grenzherstellung zugestimmt haben, gilt als gemeinsamer Antrag.

(2) Vermessungsanträge, die nicht gemeinsam gestellt werden, sind nicht anzunehmen. Ziffer 54 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Antragsteller ist auf § 318 des Zivilgesetzbuches⁴ und die zivilrechtlichen Möglichkeiten seines weiteren Vorgehens hinzuweisen.

Ergänzung und Ausgestaltung des Vermessungsantrages

57. (1) Zur Ergänzung und Ausgestaltung des Vermessungsantrages sind weitere Feststellungen zu dem Sachverhalt und den Rechtsverhältnissen zu treffen, die im Interesse der sachgemäßen und zügigen Ausführung der Fortführungsvermessung erforderlich sind. Dabei sind insbesondere die folgenden Fragen zu klären:

- a) Ob und inwieweit die Grenzzeichen unverändert, sichtbar und zugänglich sind;
- b) ob, an welchen Punkten oder Abschnitten und inwiefern der Grenzverlauf unklar oder strittig ist;
- c) wie die Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit künftig verlaufen sollen;
- d) welche topographischen Vermessungsobjekte mit aufzumessen sind;
- e) ob im Grundbuch Rechte eingetragen sind, die nicht mehr bestehen oder nicht mehr ausgeübt werden;
- f) bei ungetrennten Ortslagen: ob und inwieweit der Anteil zu vermessen ist.

(2) Kann der Antragsteller die erforderlichen Auskünfte nicht geben, muß er Gelegenheit erhalten, die fehlenden Angaben nachträglich mitzuteilen.

58. Der Antragsteller ist darüber aufzuklären, ob und inwieweit es notwendig oder zweckmäßig ist, die Flurstücksgrenzen zu kennzeichnen.

⁴ Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465)